

Hospizverein Wermelskirchen e.V.

Satzung

Fassung vom 09.03.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Wermelskirchen e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Wermelskirchen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein setzt sich dafür ein, dass unheilbar kranke und sterbende Menschen ihre letzte Lebensphase in Würde leben können.
Die Begleitung und Unterstützung dieser Menschen sowie deren Angehöriger und Bezugspersonen sind zentrale Zielsetzungen der Vereinsarbeit.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - einen ambulanten Hospizdienst
 - Trauerbegleitung
 - Bildungsangebote
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Verbreitung der Hospizidee.

§ 3 Mildtätig- und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Person werden, die den Vereinszweck im Sinne des § 2 bejaht.
Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmevertrages durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann; die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam
- b) Ausschluss, der jedoch nur aus wichtigem Grunde zulässig ist, durch den Vorstand. Als wichtiger Grund gilt ein vereinsschädigendes Verhalten, die Verweigerung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung und sonstiges Handeln, das den Interessen des Vereins entgegensteht
- c) den Tod bei natürlichen Personen bzw. Auflösung bei juristischen Personen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme und das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge müssen dem Vorstand schriftlich vierzehn Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung vorliegen. Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Auflösung des Vereins
 - g) die Bestellung von zwei Kassenprüfern.
- 4. Nach Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mittels eines schriftlich begründeten Antrages verlangen. Wird diesem Antrag durch den Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen entsprochen, so können diese Mitglieder selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Ausnahme sind die Beschlüsse betreffend § 6, 3 e) und f), für die eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- 6. Bei Wahlen gilt folgende Regelung:

Liegen mehrere Vorschläge vor, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird neu gewählt.
- 7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vier Wochen Frist.
- 8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Über ihre Verhandlungen und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar zu zweit.

2. Um den Vorstand zu unterstützen können bis zu zwei weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer gewählt werden, diese sind nicht vertretungsberechtigt nach §26 BGB.

3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist grundsätzlich nicht zulässig.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

6. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur insoweit eingehen, als dass die Haftung der Mitglieder nur auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Sie prüfen, ob die Buchführung des Vereins durch den Schatzmeister ordnungsgemäß erfolgt ist. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Christliches Hospiz Bergisches Land e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.